

2. Änderung der Abrundungssatzung Drosedow der Gemeinde Wustrow

FFH-Vorprüfung

Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)
DE 2743-304 „Kleinseenlandschaft zwischen
Mirow und Wustrow“

Bearbeiter:



Kunhart Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 14.06.2021

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND ZIELE	3
2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
3. VORGEHENSWEISE.....	5
4. PROJEKTBESCHREIBUNG	6
5. BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES	9
6. BESCHREIBUNG DER NATURA-GEBIETE.....	11
6.1 BESCHREIBUNG DES GGB-GEBIET DE 2743-304 „KLEINSEENLANDSCHAFT ZWISCHEN MIROW UND WUSTROW“ UND ERMITTLUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DAS VORHABEN ...	11
7. ZUSAMMENFASSUNG	21
8. QUELLEN	21

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes zu den Natura-Gebieten (Quelle: © LINFOS/M-V 2020)	3
Abb. 2: Natura-Gebiete westlich (Quelle: © LINFOS/M-V 2020)	4
Abb. 3: geplante PV- Anlage (Quelle: Konfliktplan).....	7
Abb. 4: Plangebiet (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2020)	10
Abb. 5: Rastplatzfunktionen im Umfeld (Quelle: © LINFOS/M-V 2020).....	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkungen des Vorhaben auf die Natura-Gebiete (keine).....	8
Tabelle 2: Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet	12
Tabelle 3: Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.....	12
Tabelle 4: Reptilien, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind	12
Tabelle 5: Pflanzen, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind	12
Tabelle 6: Mollusken, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind	12
Tabelle 9: Beeinträchtigung von im Standarddatenbogen ausgewiesenen Lebensräumen und Arten nach Anhang I bzw. II der FFH-Richtlinie	13

1. Anlass und Ziele

Die Gemeinde Wustrow beabsichtigt die vorhandene Abrundungssatzung des Ortsteiles Drosedow im Norden an der Kreisstraße MSE 21, um die Teilbereiche der Flurstücke 15/5 (teilweise) und 14 (teilweise) der Flur 3 zu ergänzen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 0,34 ha. Die bisher im Außenbereich gelegenen Vorhabenfläche soll in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Drosedow einbezogen werden.

Das Vorhaben befindet sich maximal 250 m östlich des GGB DE 2049-302 „Kleinseenlandschaft zwischen Mirow und Wustrow“.

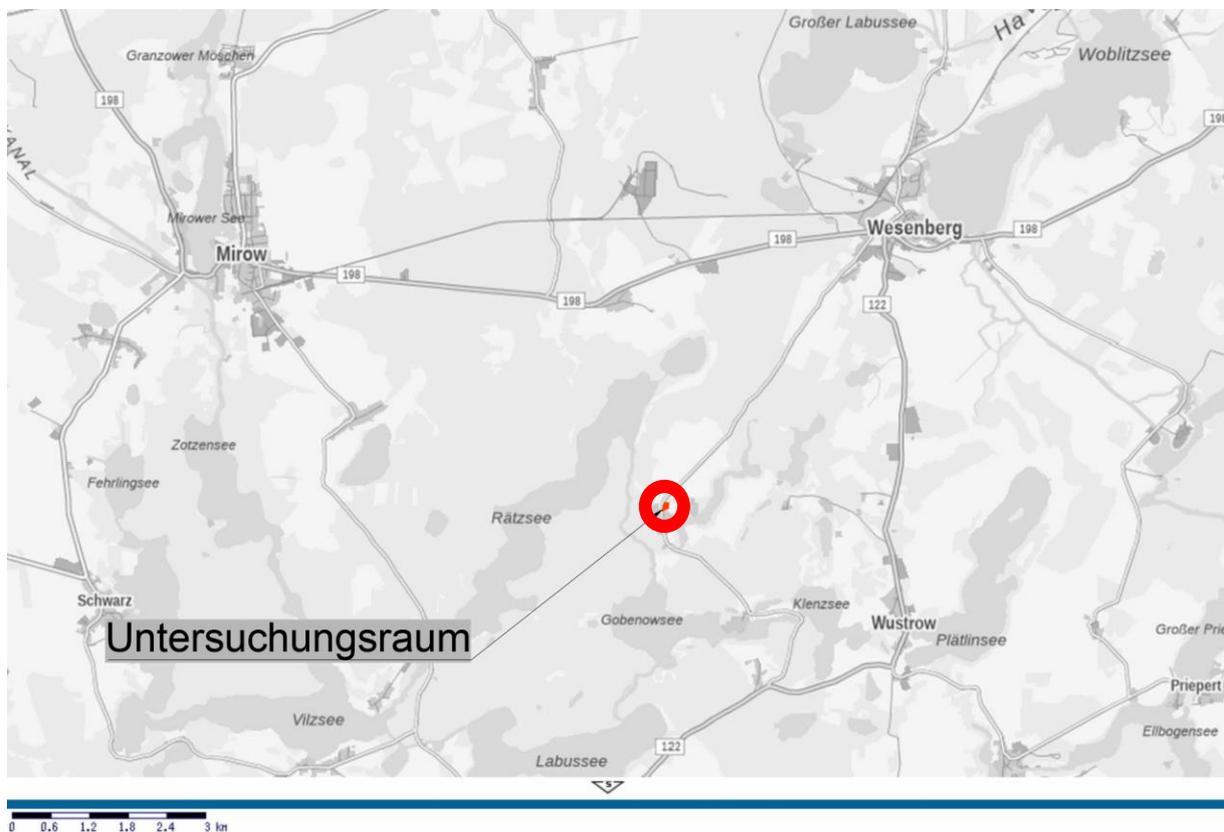


Abb. 1: Lage des Plangebietes zu den Natura-Gebieten (Quelle: © LINFOS/M-V 2020)

Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordert die vorliegende Planung, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura-Gebietes in Verbindung steht und hierfür nicht notwendig ist, das Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnte, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Dies erfolgt zunächst im Rahmen vorliegender FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht

erforderlich. Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitshauptprüfung aus.



Abb. 2: Natura-Gebiete westlich (Quelle: © LINFOS/M-V 2020)

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 (Durchführung trotz negativer Ergebnisse aus Gründen öffentlichen Interesses, mit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen) stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Planung nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der FFH - Prüfungen ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL 92/43/EWG), FFH - Richtlinie genannt, welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in ihre Bestimmungen einschließt.

Im Artikel 3 der FFH - Richtlinie heißt es:

(1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II umfassen und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Die Pflicht zur Prüfung der Natura-Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

3. Vorgehensweise

Nachfolgend werden die einzelnen Schritte der Prüfung des Vorhabens erläutert:

1. Schritt

Dieser ist die Prüfung des Vorhabens auf Wirkfaktoren, welche Beeinträchtigungen eines Natura 2000 - Gebietes auslösen könnten.

2. Schritt

Hier erfolgt die Konkretisierung der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie die Bestimmung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, der Lebensraumarten und derer Habitate welche gegenüber den Wirkfaktoren empfindlich sein könnten.

3. Schritt

Es wird geprüft ob die Möglichkeit besteht, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen kann.

Wird als Ergebnis des 3. Schrittes die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung ausgeschlossen, ist das Vorhaben durchführbar. Kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, ist das Vorhaben abzulehnen.

Zum Verständnis der Ausführungen werden nachfolgend wichtige Begriffe erläutert:

Erhebliche Beeinträchtigung

Beeinträchtigungen natürlicher Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder der Habitate der Arten nach Anhang II bzw. der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG), die nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, sind erheblich, wenn diese so verändert oder gestört werden, dass diese ihre Funktion entsprechend den Erhaltungszielen

nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können oder der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten können nicht nur durch Vorhaben, die innerhalb der Gebiete vorgesehen sind, hervorgerufen werden, sondern auch von solchen außerhalb dieser Gebiete, indem aus solchen Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf die Gebiete mit ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile resultieren. Dies können vor allem Wirkungen über den Luft und Wasserpfad sowie Barrierewirkungen sein, die zu Störungen von funktionalen Beziehungen (z. B. zwischen Lebensräumen einer Art inner- und außerhalb eines Natura 2000-Gebietes) führen oder Zerschneidungs- bzw. Fallenwirkungen, die auch außerhalb der Gebietskulisse Individuenverluste / Mortalitätserhöhung der im Gebiet siedelnden Population hervorrufen.

Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind grundsätzlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. der Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) und derer Habitate. Zum Teil sind für die Natura 2000-Gebiete die jeweiligen Erhaltungsziele gebietsspezifisch im Standard - Datenbogen festgelegt.

Bezugsraum

Bezugsraum zur Ermittlung der Beeinträchtigungen ist das entsprechend den Erhaltungszielen zu sichernde oder wiederherzustellende Vorkommen im betroffenen Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner lokalen Vernetzung, nicht jedoch das nationale oder europäische Verbreitungsgebiet. Dabei sind erforderlichenfalls etwaige Differenzierungen innerhalb des Gebietes zu berücksichtigen (z. B. bei einem Gebiet, das aus funktional getrennten oder nur bedingt zusammengehörigen Teilgebieten besteht). Insbesondere bei mobilen oder regelmäßig wandernden Arten ist allerdings festzuhalten, dass Beeinträchtigungen der Population des betroffenen Natura 2000-Gebietes auch außerhalb dieses Gebietes stattfinden und z. B. über dort erhöhte Individuenmortalität auf den gebietsbezogenen Erhaltungszustand der betroffenen Arten rückwirken können.

4. Projektbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Ortsteils Drosedow, der Gemeinde Wustrow unmittelbar südlich einer Lagerhalle und Wald, westlich einer landwirtschaftlichen Nutzfläche und unmittelbar östlich der Straße MSE 21 mit dahinterliegender anschließender Wohnbebauung, auf anthropogen vorbelastetem Boden. Auf der nördlichen Teilfläche im Bereich der Halle (ODF) soll das Gelände aufgrund des gesetzlich einzuhaltenden Waldabstandes von 30 m, von Bebauung freigehalten werden. Die zu bebauende Restfläche ist zum Großteil mit Intensivgrünland (GIM) bestanden sowie mit artenarmem Zierrasen (PER) und unversiegelten Wirtschaftswegen (OVU), die im Zuge der Bauarbeiten beseitigt werden. Hier soll ein Wohngebäude mit festgesetzten Baugrenzen, mit einer GRZ von 0,26 und maximal 39%iger Versiegelung sowie maximal eingeschossiger Bauweise errichtet werden. Die Kreisstraße MSE 21 (OVL) im Westen soll als zukünftige Zufahrt dienen und bleibt ebenfalls ohne Eingriff. An der vorhandenen Lagerhalle sollen längerfristig Sanierungen möglich gemacht werden.

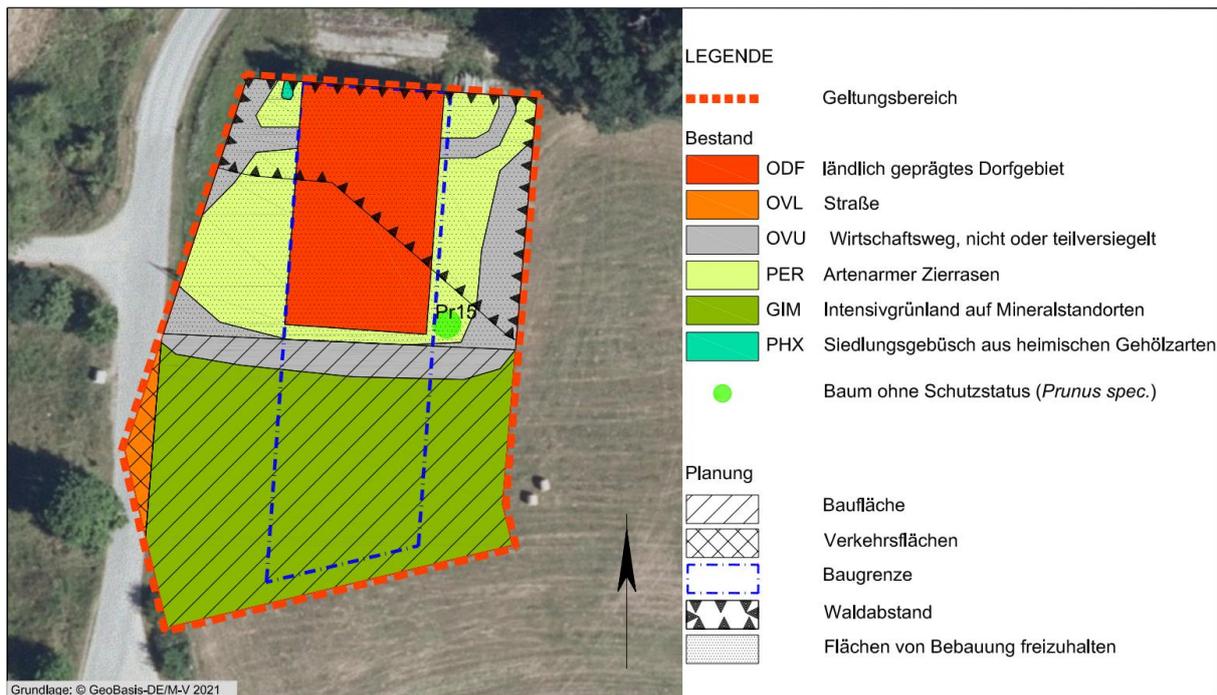


Abb. 3: geplante PV- Anlage (Quelle: Konfliktplan)

Folgende Wirkungen auf den Naturhaushalt sind möglich:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baugrenzen zu folgenden erhöhten Umweltbelastungen:

1. Beanspruchung unversiegelter Flächen durch Baustellenbetrieb,
3. Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien,
2. Störungen durch Lärm, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

1. Versiegelungen von bereits beanspruchten Flächen und Boden,
2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
3. Beseitigung potenzieller Habitate.

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten (Schallimmissionen im Rahmen der Grenzwerte).

Zwischen Vorhabenfläche und Natura- Gebiet liegt Bebauung und Straßen. Die geplante Bebauung wird keine zusätzlichen Wirkungen auf das Natura- Gebiet auslösen. Die folgende Tabelle dient der Darstellung möglicher Wirkungen.

Tabelle 1: Wirkungen des Vorhaben auf die Natura-Gebiete (keine)

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete				Bemerkungen
		gering	mittel	hoch	
a) anlagebedingte Wirkungen					
Flächenversiegelung	Überbauung/ Versiegelung				
Flächenumwandlung	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes				
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse				
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)				
Nutzungsänderung	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen				
	Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik				
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung				
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflege				
Gewässerausbau					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
b) betriebsbedingte Wirkungen					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
	Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)				
	Erschütterungen/ Vibrationen				
stoffliche Emissionen	Stickstoff- und Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag				
	Organische Verbindungen				
	Schwermetalle				
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe				
	Salz				
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/ Schwebstoffe und Sedimente)				

Art der Wirkung	Wirkintensität auf die Natura-Gebiete				Bemerkungen
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)				
	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe				
	Sonstige Stoffe				
Einleitungen in Gewässer					
Grundwasser u.a. Wasserstandsänderungen					
akustische Wirkungen	Schall				
optische Wirkungen	Bewegung, Sichtbarkeit, Licht (auch: Anlockung)				
Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Veränderung der Temperaturverhältnisse				
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)				
Strahlung	Nichtionisierte Strahlung/ Elektromagnetische Felder				
	Ionisierte/ Radioaktive Strahlung				
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten				
	Förderung/ Ausbreitung gebietsfremder Arten				
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)				
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen				
c) baubedingte Wirkungen					
Baustraße, Lagerplätze etc.					
Bauzeiten (Gesamtzeitraum u. tageszeitlich)					
Zerschneidung, Arealverkleinerung, Kollision	Baubedingte, Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust				
Sonstige					

5. Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das Gelände beinhaltet keine geschützten Biotop nach § 20 NatSchAG MV und keine Einzelbäume nach § 18 NatSchAG MV. Lediglich ein einzelner Obstbaum (*Prunus spec.*) mit einem Stammdurchmesser von ca. 15 cm befinden sich südöstlich der vorhandenen Lagerhalle. Im Nordwesten der Vorhabenfläche befindet sich außerdem ein jüngst angelegtes Siedlungsgebüsch heimischer Gehölzarten (PHX).

Im Umfeld liegen einige nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotop. Die nächsten gesetzlich geschützten Biotop befinden sich ca. 250 m westlich und 400 m südöstlich. Es handelt sich hierbei um ein vom LUNG kartiertes Gehölzbiotop bestehend aus naturnahen Sumpf-, Bruch- und Auenwäldern und ein Feuchtbiotop bestehend aus Röhrichtbeständen und Rieden (Abb. 10). Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet L 38 „Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (Abb. 2). Das Plangebiet ist durch die Immissionen seitens der Straße (Kreisstraße MSE 21), der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Osten, der Ortschaft Drosedow mit seiner angrenzenden Wohnbebauung sowie der vorhandenen Nutzung im Bereich der Lagerhalle vorbelastet. Von einer derzeitigen Überschreitung der gesetzlich

vorgeschriebenen Schwellenwerte wird nicht ausgegangen. Der Grundwasserflurabstand beträgt mehr als 10 m und hat den Status eines potentiell nutzbaren Dargebotes mit guter Gewinnbarkeit und Qualität. Der Boden ist sandig.



Abb. 4: Plangebiet (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2020)

Die Lagerhalle ist verschlossen. Die Außenfassade könnte Fledermäusen Quartiere bieten. Auch Gebäudebrüter könnten sich hier ansiedeln. Auf der Fläche befindet sich ein junger Einzelbaum (*Prunus spec.*), ohne Spalten und Höhlen, mit einem Stammdurchmesser von 15 cm, der entfernt werden kann. Seine Funktion als Brutplatz ist gering. Das Plangebiet ist im Bereich der Halle versiegelt und auf den unversiegelten Wirtschaftswegen (OVU) stark verdichtet. Die unversiegelten Flächen werden als Lagerfläche oder intensiv landwirtschaftlich genutzt. Zauneidechsen, Amphibien und Bodenbrüter finden wenige Strukturen und eine dicht verwurzelte Oberfläche vor.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2743-3 wurden zwischen 2008 und 2016 neun Brutpaare des Kranichs, 2015 ein besetzter Horst des Seeadlers sowie Fischotteraktivitäten verzeichnet. Der Untersuchungsraum befindet sich in keinem Rastgebiet aber in Zone B-mittlerer bis hoher relativer Dichte des Vogelzuges über dem Land M-V. Das nächstgelegene Rastgebiet befindet sich etwa 550 m westlich der Vorhabenfläche.

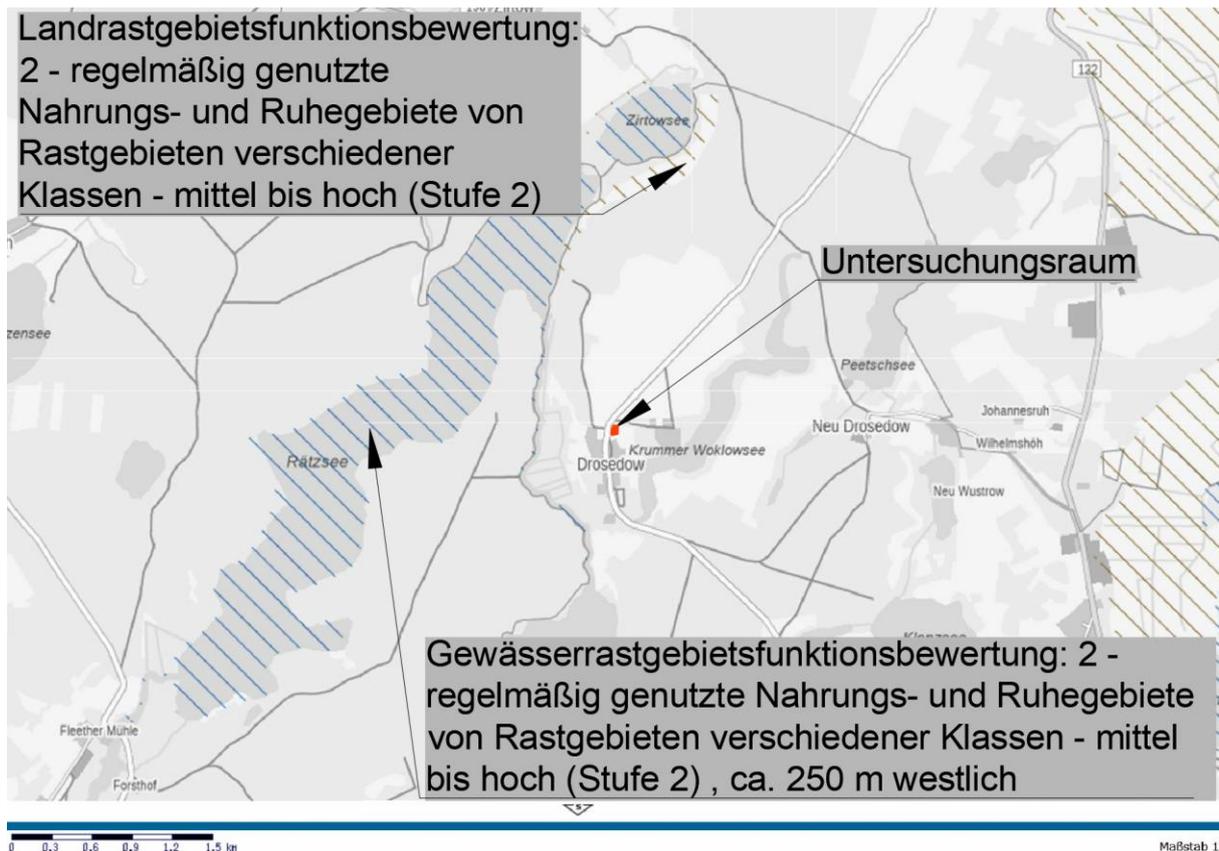


Abb. 5: Rastplatzfunktionen im Umfeld (Quelle: © LINFOS/M-V 2020)

6. Beschreibung der Natura-Gebiete

6.1 Beschreibung des GGB-Gebiet DE 2743-304 „Kleinseenlandschaft zwischen Mirow und Wustrow“ und Ermittlung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Etwa 250 m westlich des Plangebietes beginnt das GGB DE 2743-304 „Kleinseenlandschaft zwischen Mirow und Wustrow“ mit Zielarten und Lebensraumtypen der Tabellen 2 bis 6.

Prüfgegenstand

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der aktuellen Fassung vom März 2018 der Natura 2000-LVO M-V für das jeweilige Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung aufgeführten Arten und Lebensraumtypen.

Erhaltungsziel des FFH-Gebietes:

Im Standard-Datenbogen wurden als Erhaltungsmaßnahmen der Erhalt von Gewässer-, Moor- und Waldlebensraumtypen mit Vorkommen von Sumpf-Glanzkraut, Europäischer Sumpfschildkröte, Fischotter und Bauchiger Windelschnecke festgelegt. Erforderliche Maßnahmen für *Liparis loeselii* sollen sein: Offenhaltung der Habitatflächen durch

Gehölzentfernung und Handmahd sowie nach Bedarf, Verbesserung der hydrologischen Situation insbesondere an der Dollbek und am Rätzsee.

Tabelle 2: Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet

LRT 3110	Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (Littorelletalia uniflorae)
LRT 3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder Isoëto-Nanojuncetea
LRT 3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
LRT 3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
LRT 3160	Dystrophe Seen und Teiche
LRT 3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
LRT 6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
LRT 7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
LRT 7210*	Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae
LRT 7230	Kalkreiche Niedermoore
LRT 9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
LRT 9130	Waldmesiter-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
LRT 91D0*	Moorwälder
LRT 91E0*	Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Tabelle 3: Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
------------	--------------------

Tabelle 4: Reptilien, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>
------------------------------	-------------------------

Tabelle 5: Pflanzen, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>
------------------	-------------------------

Tabelle 6: Mollusken, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>
Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>

Tabelle 7: Beeinträchtigung von im Standarddatenbogen ausgewiesenen Lebensräumen und Arten nach Anhang I bzw. II der FFH-Richtlinie

LRT und Arten	Lebensraumansprüche der Arten nach Anhang II	Vorhandensein eines solchen Lebensraumes auf der Vorhabenfläche oder in der Nähe	Beeinträchtigung eines vorhandenen Lebensraumes durch die Wirkfaktoren des Vorhabens dass er seine Funktion entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr /nur teilweise erfüllen kann
Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (<i>Littorelletalia uniflorae</i>)	<ul style="list-style-type: none"> •oligotrophe, basenarme bis saure, vorwiegend durch Nieder-schläge mit Wasser versorgte Stillgewässer (Seen, Weiher) •stärkere Wasserspiegelschwankungen in Abhängigkeit von Niederschlag und Zulaufwasser •lebensraumtypische Vegetationsstruktur (submerse bis amphibische Strandlings-Gesellschaften) und lebensraumtypisches Tierarteninventar •vegetationsfreie Uferzonen durch eingeschränkte Verlandung •Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß 	nein	nein
Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder <i>Isoëto-Nanojuncetea</i>	<ul style="list-style-type: none"> •oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (Seen, Weiher, Tümpel, Abgrabungsgewässer) mit zeitweise trocken fallenden Uferbereichen •Strandlings-Gesellschaften auf sandig-kiesigen, 	nein	nein

	<p>sandig-lehmigen oder torfigen Substraten subneutraler Stillgewässer bzw. im subneutralen Flachwasserbereich alkalischer Seen im Anlandungsgebiet der Küste und küstennaher Sandgebiete und im stärker atlantisch geprägten SW-Mecklenburg</p> <ul style="list-style-type: none"> •mittel- und osteuropäische Zwergbinsenfluren auf im Spät-sommer zeitweise trocken fallenden, wechselfeuchten bis nassen, torfigen, schluffigen bis lehmigen und sandigen unbeschatteten Böden von Seen, Teichen, Weihern und Tümpeln •lebensraumtypisches Tierarteninventar •Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß 		
Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen	<ul style="list-style-type: none"> •oligo- bis mesotrophe, durch Zustrom kalkreichen Grundwassers gespeiste Quell- und Durchströmungsseen mit dauerhafter oder temporärer Wasserführung •submerse Armelechteralgen-Grundrasen •lebensraumtypische Ufer-Verlandungsvegetation •lebensraumtypisches Tierarteninventar •Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß 	nein	nein
Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	<ul style="list-style-type: none"> •natürliche und naturnahe eutrophe basen- und/oder kalkreiche Stillgewässer (Seen, permanente und temporäre Kleingewässer, Teiche, Altwässer, Abgrabungsgewässer, Torfstiche) submerse Laichkrautvegetation, Schwebematten, Schwimmblattfluren, Schwimmdecken •lebensraumtypische Ufer-Verlandungsvegetation •lebensraumtypisches Tierarteninventar •Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten 	nein	nein

	standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß		
Dystrophe Seen und Teiche	<ul style="list-style-type: none"> •dauerhaft wasserführende, natürliche oder durch Torfabbau entstandene oligo- bis mesotroph-saure und -subneutrale Stillgewässer wie Seen, Weiher, Moorkolke als Teil von Sauer-Arm- bzw. Sauer-Zwischenmooren •lebensraumtypische Ufervegetation sowie temporär trockenfallende, vegetationsarme Flächen •lebensraumtypisches Tierarteninventar •Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß 	nein	nein
Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculus fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>	<ul style="list-style-type: none"> •Fließgewässer mit lebensraumtypischem Längs- und Querprofil, entsprechenden Sohlen- und Uferstrukturen sowie Abflussregime •lebensraumtypische submerse Vegetation •lebensraumtypisches Tierarteninventar •Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß 	nein	nein
Magere Flach-land-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	<ul style="list-style-type: none"> •arten- und blütenreiche, durch geeignete Nutzung entstandene Frischwiesen und junge Brachestadien auf frischen bis mäßig feuchten und mäßig trockenen mineralischen Standorten sowie im Übergangsbereich zu Mooren •in Flusstälern und Niederungen wechselnde Grundwasserverhältnisse •lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar •Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das 	nein	nein

	unbedingt erforderliche Mindestmaß		
Übergangs-und Schwinggrasemoore	<ul style="list-style-type: none"> •nährstoffärmere Moore mit Nassstellen (Schlenken), offenen Torf- und/oder Schlammflächen sowie offenen Wasserflächen •oberflächennah anstehendes Grundwasser •lebensraumtypische Vegetationsstruktur mit Torf- und/oder Braunmoosen •lebensraumtypisches Tierarteninventar •Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß 	nein	nein
Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i>	<ul style="list-style-type: none"> •Sümpfe und Röhrichte im Ufer-und Verlandungsbereich oligo- bis mesotroph-kalkreicher, aber auch mesotroph-subneutraler Stillgewässer sowie in mesotroph-kalkreichen Quell- und Durchströmungsmooren und darin liegenden Torfstichen mit Binsen-Schneide •ständige Wassersättigung •Skorpionsmoos-Schneidenriede und Schneiden-Wasserröhrichte mit Übergängen zu moosreichen Seggenrieden als lebensraumtypische Vegetationsstruktur •lebensraumtypisches Tierarteninventar •Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß 	nein	nein
Kalkreiche Niedermoore	<ul style="list-style-type: none"> •nicht oder nur schwach entwässerte Quell- und Durchströmungsmoore im Bereich der Talmoore, Verlandungsbereiche und Absenkungsterrassen der oligo- bis mesotroph-kalkreichen Seen •lebensraumtypische Vegetationsstruktur •lebensraumtypisches Pflanzen- und Tierarteninventar •Übergangs- und Randbereiche mit geeigneten standortabhängigen Pufferbereichen zum Schutz 	nein	nein

	vor Nährstoffeinträgen, begrenzt auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß		
Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	<ul style="list-style-type: none"> •bodensaure, meist krautarme Buchenwälder auf anhydromorphen trockenen bis frischen und semihydromorphen feuchten bodensauren (basenarmen) Standorten (sandige Moränenflächen und Böden der Sander, Talsande, Beckensande, Binnendünen) •struktureiche Bestände •unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Gebiet •lebensraumtypische Gehölzarten in der Baum- und Strauch-schicht •hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz •lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht •lebensraumtypisches Tierarteninventar 	nein	nein
Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	<ul style="list-style-type: none"> •krautreiche Buchenwälder auf kalkhaltigen bis mäßig sauren, teilweise nährstoffreichen, oft lehmigen Böden mit Naturverjüngung (geschiebelehm- und –mergelreiche Moränenflächen, nährstoffreichere Sandbereiche der Moränen und moränennahen Sander) •struktureiche Bestände •unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Gebiet •lebensraumtypische Gehölzarten in der Baum- und Strauchschicht •hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehen-dem und liegendem Totholz •lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht •lebensraumtypisches Tierarteninventar 	nein	nein
Moorwälder	•durch Gemeine Kiefer und Moorbirke geprägte	nein	nein

	<p>Wälder auf nassen und sehr nassen Moorstandorten mit permanent hohem Wasserstand der oligotroph-sauren, mesotroph-sauren und mesotroph-subneutralen bzw. – kalkreichen Moore (ausgeschlossen sind sekundäre Waldentwicklungsformen auf entwässerten Regenmooren)</p> <ul style="list-style-type: none"> •auf basen-und kalkreichen Moorstandorten zusätzliches Vorkommen von Kreuzdorn •lebensraumtypische Bodenvegetation (inkl. Torfmoose) •lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht •stehendes und liegendes Totholz •lebensraumtypisches Tierarteninventar 		
Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	<ul style="list-style-type: none"> •bewaldete Ufer entlang von Flüssen und Bächen im Beeinflussungsbereich der Fließgewässer und intakte Quellstandorte mit stetig sickerndem abfließendem Grundwasser mit Roterle und Gemeiner Esche als vorherrschende Baumarten •Weiden-Auengebüsche im direkten, regelmäßig überfluteten Uferbereich und Auwald aus Silberweide auf höher gelegenen, weniger überströmten, feinkörnigeren Auenböden •struktureiche Bestände •unterschiedliche Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil der Reifephase im FFH-Gebiet •lebensraumtypische Gehölzarten in der Baumschicht •lebensraumtypisches Arteninventar in der Krautschicht •hinreichend hoher Anteil an Biotop- und Altbäumen, stehendem und liegendem Totholz •lebensraumtypisches Tierarteninventar 	nein	nein
Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	<ul style="list-style-type: none"> •überwiegend nährstoffreiche, basische bis leicht saure Moore mit Großseggenrieden und 	nein	nein

	<p>Röhrichten im Überflutungsbereich an See- und Flussufern</p> <ul style="list-style-type: none"> •Vorhandensein zusammenhängender Habitatstrukturen (mindestens mehrere hundert Quadratmeter) zur Ausprägung der spezifisch erforderlichen mikroklimatischen Habitatbedingungen (insbesondere konstante Feuchtigkeitsverhältnisse) •ganzjährig hoher Grundwasserstand 		
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	<ul style="list-style-type: none"> •stehende oder höchstens sehr langsam fließende, leicht erwärmbare Wohngewässer mit schlammigem Bodengrund und flachen Stillwasserzonen sowie dichtem sub- und emersum Makrophytenbestand •struktureiche Ufer der Wohngewässer mit Sonnenplätzen, z.B. Baumstämme und Totholz über der Wasseroberfläche •offene, grabfähige Substrate im Umfeld der Wohngewässer (Sand-Trockenrasen, sonnenexponierte Standorte als Eiablageplätze) •durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen 	nein	nein
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	<ul style="list-style-type: none"> •Gewässersysteme mit kleinräumigem Wechsel verschiedener Uferstrukturen wie Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen und -auskolkungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sand- und Kiesbänke, Altarme an Fließgewässern, Röhricht- und Schilfzonen, Hochstaudenfluren sowie Baum- und Strauchsäume •ausreichendes Nahrungsangebot und geringe Schadstoffbelastung (wie z.B. Schwermetalle und PCB) •nicht unterbrochene Uferlinien von Fließgewässern mit durchgängigen Uferböschungen (auch bei Unterquerungen von Straßen mit einem signifikant erhöhten 	nein	nein

	Kollisionsrisiko) •großräumige, miteinander in Verbindung stehende Gewässersysteme als Wanderkorridore		
Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	•feuchte Lebensräume, v. a. Seggenriede, Schilfröhrichte, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstauden-fluren und Extensivgrünland •gut ausgeprägte Streuschicht mit hohem Laubmoosanteil (Nahrungsbiotop und Aufenthalts- und Fortpflanzungsraum)•ganzjährig oberflächennaher Grundwasserspiegel ohne Überstau •im Küstenbereich meso- bis xerothermophile Hangwälder, Rasen- und Gebüschkomplexe am Steilufer und Dünen	nein	nein
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	•offene bis halboffene, mesotroph-kalkreiche Niedermoorstandorte oder basenhaltige Rohböden (Sand) mit nur geringer organogener Auflage ohne bzw. mit geringem Anteil von Sukzessionszeigern •braunmoosreiche, vor allem niedrigwüchsige Kopfbinsen- und Seggen-Riede bzw. Pfeifengras-Wiesen mit geeigneter Nutzung sowie Kleinseggen- und Simsen-Rasen •sehr nasse bis nasse Standorte mit nur geringen Wasserstandsschwankungen in Seerandbereichen bzw. mit stabilem Quellwasserzustrom	nein	nein

Die Vorhabenfläche ist kein FFH- Lebensraumtyp. In obenstehender Tabelle wird das Vorhandensein von Lebensräumen für die Zielarten des GGB ausgeschlossen. Der Fischotter als im Umland potenziell vorkommende Art könnte das Plangebiet bei seinen nächtlichen Wanderungen auf der Suche nach Nahrung und neuen Revieren nutzen. Da jedoch keinerlei Leitstrukturen wie Gräben oder lineare Gehölze über die Fläche führen ist diese Funktion untergeordnet. Das Vorhaben verursacht keine Sperrwirkung, da kein Lückenschluss mit der Ortschaft geplant ist. Beeinträchtigungen über das Plangebiet hinaus sind aufgrund der geringen Wirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten. Sämtliche im Planbereich auftretenden Wirkungen wie Versiegelungen, Immissionen u.s.w. sind sehr schwach und beeinträchtigen das GGB-Gebiet und seine Zielarten in der Umgebung nicht.

7. Zusammenfassung

Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“ Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Das Plangebiet ist eine anthropogen vorbelastete Fläche. Es ist kein Lebensraum für die Arten des GGB und enthält keine FFH-Lebensraumtypen. Die Planung verursacht nur geringe Immissionen. Daher erreichen die Wirkungen des Vorhabens die Funktionen des GGB nicht.

Lebensraumtypen nach Anhang I und Lebensräume von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Lebensräume von Vogelarten nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie werden durch das Vorhaben weder berührt noch beeinträchtigt.

Die Erhaltungsziele der Natura-Gebiete werden durch das Vorhaben nicht gestört. Die Erhaltung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete ist nicht gefährdet.

8. Quellen

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. –im Aurag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4.März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist,
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und

Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006),

- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 462) letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)